

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 33 (1915)
Heft: 108

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnemente: Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haaseinstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Pettzelle (Ausland 40 Cts.)

N^o 108

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements: Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haaseinstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Handelsregister. — Zollbehörden von Warensendungen bei der Einfuhr in Russland. — Schweizerische Nationalbank. — Beiträge zum Postscheck- und Giroverkehr.

Sommaire: Registre de commerce. — Banque Nationale Suisse. — Titulaire de comptes de chèques et virements postaux.

Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Luzern — Lucerne — Lucerna

1915. 6. Mai. Der unter dem Namen **Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz** mit Sitz in Luzern, im Handelsregister (S. H. A. B. Nr. 128 vom 18. Mai 1910, pag. 891, und dortige Verweisung), eingetragene Verein, hat in seiner Generalversammlung vom 17. März 1915 seine Statuten revidiert. Die Firma lautet nun **Inländische Mission der katholischen Schweiz** (kürzer: Inländische Mission); sein Sitz ist Luzern. Der Verein steht unter der Oberaufsicht der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und dem Patronate des «Schweizerischen katholischen Volksvereins». Der Verein, für den §§ 60 ff. des Z. G. B. massgebend sind, verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträge und Zuschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und sinngemäss für diesen Zweck verwendbar sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Vereinsversammlung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweiz. katholischen Volksvereins. Verloren geht die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Wenn ein Mitglied zwei Jahre hindurch ohne Entschuldigung jeder Sitzung fernbleibt, so geht seine Mitgliedschaft verloren. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil am Vereinsvermögen. Alle der «Inländischen Mission» zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwalten und zu verwenden, und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen, ohne persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder. Als offizielle Publikationsorgane werden die «Schweizerische Kirchenzeitung», der «Schweizer Katholik» und die «Semaine catholique» bezeichnet. Sollte aus irgend einem Grund die «Inländische Mission» ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens, unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds. Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und vertritt den Verein nach aussen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes führen kollektiv die verbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident: Dr. Emil Pestalozzi-Pfyffer (bisher), von Zürich, in Zug; Vizepräsident: Dr. Franz Segesser, von und in Luzern, und Kassier: Albert Häusler, von Cham, in Zug. Die Unterschrift von Josef Duret ist erloschen.

6. Mai. **Aktengesellschaft Baugeschäft Root** mit Sitz in Root (S. H. A. B. Nr. 246 vom 26. September 1911, pag. 1677). An der Generalversammlung vom 10. März 1915 wurden die Statuten revidiert, wodurch die früher publizierten Tatsachen folgende Aenderung erfahren: Gemäss § 2, lit. i, der revidierten Statuten kann die Gesellschaft auch Patente, deren Ausbeutung in ihren Geschäftsbereich fallen, käuflich erwerben. Das Aktienkapital von Fr. 200,000 wurde auf Fr. 85,000 herabgesetzt; es besteht jetzt aus 2000 Stammaktien im Betrage von Fr. 42.50, welche voll liberriert sind. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Prioritätsaktien bis zum Höchstbetrage von Fr. 50,000 in Titeln zu Fr. 50 auszugeben, welche eine Vorzugsdividende von höchstens 4% geniessen. Das «Luzerner Kantonsblatt» kommt als Publikationsorgan der Gesellschaft in Wegfall.

Leim und Lacke, Bindfäden, etc. etc. — 7. Mai. Die Firma **O. Heuss**, Leim und Lacke, Bindfäden, Schleifartikel für die Schuhindustrie, chem.-techn. Produkte, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 131 vom 22. Mai 1906, pag. 934), wird infolge Konkurses des Inhabers von Amtswegen im Handelsregister gestrichen.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Châtel-St-Denis

Bois et électricité. — 1915. 8. Mai. La société en nom collectif **Genoud frères et C^o**, bois et électricité, à Châtel-St-Denis (F. o. s. du c. du 6 novembre 1909, n^o 277, pag. 1854), est dissoute; la liquidation étant terminée, sa raison est radiée.

Solothurn — Soleure — Solotta

Bureau Otten

Kohlenhandlung. — 1915. 7. Mai. Die Firma **E. Müller**, in Otten, Kohlenhandlung (S. H. A. B. Nr. 133 vom 25. Mai 1912, pag. 947), ist zufolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1915. 8. Mai. Der Vorstand der **Wasserversorgungs- & Dorfbeleuchtungsgesellschaft Oberbazenhaid**, Genossenschaft mit Sitz in Bazenhaid, Gde. Kirchberg (S. H. A. B. Nr. 150 vom 26. Juni 1914, pag. 1118) besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: Jakob Grämiger-Strübi, von Kirchberg, Präsident; Wilhelm Baumgartner, von Kirchberg, Aktuar und Kassier; Alfred Germann, von Lütisberg; Johann Rüegg und Johann Wehrli, von Zuzwil; alle wohnhaft in Bazenhaid. Präsident und Aktuar zeichnen kollektiv.

Weisswaren und Nouveautés. — 8. Mai. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Pollag & Co.**, Damen-Mode-Spezialitäten en gros, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 49 vom 28. Februar 1914, pag. 344), ist infolge Auflösung erloschen.

Richard Pollag, Eugen Pollag und Jules Pollag, alle vier von Zürich, in St. Gallen, haben unter der Firma **Gebr. Pollag & Co.** in St. Gallen eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1915 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Pollag & Co.» übernimmt. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind: Richard Pollag, Otto Pollag und Eugen Pollag; Kommanditär ist Jules Pollag mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken (Fr. 20,000). Fabrikation konf. Weisswaren und Nouveautés. Schützengasse 7. Die Firma erteilt Prokura an den Kommanditär Jules Pollag.

Stickerei. — 8. Mai. Die Firma **Josef Köppel**, b./d. Krone, Stickerei, in Widnau (S. H. A. B. Nr. 245 vom 3. Oktober 1911, pag. 1651), ist infolge Reduktion des Geschäftes erloschen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Locarno

1915. 6 maggio. Sotto la ragione sociale **Magazzeno Sociale Cooperativo** si è costituita una società cooperativa, con sede nel comune d'Intragna, avente per scopo di somministrare ai soci generi alimentari di prima necessità. La durata della società è indeterminata e lo statuto data dal 15 marzo 1914. Si diventa soci di detta società in qualunque tempo mediante dichiarazione scritta di adesione ed in base sempre a decisione del comitato direttivo. Il numero dei soci è illimitato ed un solo dei membri di una famiglia può acquistare il diritto di socio. La qualità di socio si perde: a. Con l'uscita volontaria; b. col non servirsi presso la sede sociale; c. colla morte e coll'esclusione. Ogni socio sottoscrive una o più azioni di dieci franchi cadauna, sino al numero limitato di cinquanta azioni. Gli organi della società sono: L'assemblea generale dei soci, il comitato direttivo, composto al massimo sino a dieci membri, che restano in carica per la durata di tre anni e sono rieleggibili, ed i revisori dei conti. Al comitato direttivo spetta la direzione suprema e la sorveglianza dell'azienda sociale, nonché la responsabilità illimitata di fronte ai terzi. Esso sceglie dal proprio seno tre membri cui spetterà la firma sociale. La firma sociale è impegnativa per la società se fatta collettivamente da due persone a ciò autorizzate. Attualmente hanno la firma sociale il presidente del comitato Serafino Avosti, da e domiciliato ad Intragna; il vice-presidente Bartolomeo Cavalli, fu Giulio, da e domiciliato ad Intragna, ed il membro Gottardo Dillena, fu Gottardo, da e domiciliato ad Intragna. Gli altri membri del comitato sono: Giuseppe Francesco Cavalli, fu Andrea; Gottardo Cavalli, fu Gio'safatte; Giovanni Pellanda, fu Giuseppe; Giulio Salmina, fu Giacomo; Uberto Piazzoni, fu Faustino; Domenico Maggini, fu Domenico, ed Antonio Cavalli, fu Gottardo; tutti da e domiciliati ad Intragna. L'avanzo sociale risultante dal bilancio (art. 656, C. O.) corrispondente al rendiconto dell'esercizio, viene ripartito nel modo che segue: il 20% al patrimonio sociale di riserva; il 70% ai soci in proporzione dei loro acquisti ed il 10% ai membri del comitato direttivo, ai revisori ed al cassiere.

Genève — Genève — Ginevra

Comptoir minéralogique et géologique. — 1915. 7 mai. La maison **Grebel, Wendler et C^o**, comptoir minéralogique et géologique et toutes opérations s'y rattachant, avec sous-titre: «Comptoir minéralogique et géologique suisse, ancienne maison H. Minod», à Genève (F. o. s. du c. du 19 août 1913, page 1506), a transféré, depuis le 1^{er} février 1915, son siège social à Plainpalais, 45, Quai du Rhône, et 1—3, Rue des Jardins.

Epicèrie et droguerie. — 7 mai. La raison **François Forestier**, commerce d'épicèrie et droguerie, à Genève (F. o. s. du c. du 5 novembre 1904, page 1679), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

Epicèrie fine, primeurs, vins, etc. — 7 mai. Le chef de la maison **A. Duparc**, à Genève, commencée le 1^{er} mai 1915, est Madame veuve Alice-Françoise Duparc, née Charlier, de Genève, y domiciliée. Commerce d'épicèrie fine, primeurs, vins et liqueurs, à l'enseigne: «Epicèrie Nationale», 13, Rue des Pâquis.

7 mai. L'association dite **Automobile Club de Suisse, section de Genève**, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 4 décembre 1908, page 2067), a, dans son assemblée générale du 9 mars 1915, adopté de nouveaux statuts, aux termes desquels la publication primitive doit être modifiée en ce sens que l'association est administrée par un comité de 20 à 30 membres qui comprend un bureau, composé du président, des 1^{er} et 2^{es} vice-présidents, du trésorier, du secrétaire et 15 à 25 membres. Le bureau est actuellement composé de Godefroy Mallet, à Genève, président; les autres membres du bureau sont: Fernand Devaud, Robert Tronchin, François Naly et Louis-F. Empeyta; tous à Genève. L'association continue d'être engagée par la signature du président et de deux membres du bureau.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Zollbehandlung von Warensendungen bei der Einfuhr in Russland

Eine Verfügung des russischen Finanzministers vom 27. März 1915 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Auf Grund des am 20. August 1914 bestätigten Beschlusses des Ministerrates (Gesetzessammlung 1914, Nr. 245, Art. 2338) und übereinstimmend mit dem Dekret des Ministerrates vom 16. Dezember 1914, hat der Finanzminister am 18. März 1915 dem Regierenden Senat zwecks Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht, dass er, der Minister, es für nötig befunden habe, gegenüber den mit Russland kriegführenden Staaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Türkei folgende Massregeln anzuwenden:

1) Von allen Waren, die Boden- und Industrie-Erzeugnisse der erwähnten Staaten sind, sowie von Waren, die diese Staaten transitieren haben, bei ihrer Einfuhr nach Russland längs der ganzen Staatsgrenze die Zölle auf Grund des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel mit Zusätzen von 100% ihrer Höhe zu erheben und zollfreie Waren den in der beiliegenden Tabelle erwähnten Zollsätzen zu unterwerfen.

Zugleich hat der Finanzminister es für zweckentsprechend erachtet, die erwähnten Massregeln von dem Tage an in Kraft treten zu lassen, an dem an Ort und Stelle die Nummer der Gesetzessammlung erhalten wird, in welcher diese Massregeln publiziert sein werden, und zwecks Beweis der Herkunft der Ware, die auf Grund des konventionellen oder, in den entsprechenden Fällen, des allgemeinen Zolltarifs für den Engros-Handel verzollt werden müssen, in Uebereinstimmung mit dem Minister des Auswärtigen und dem Minister des Handels und der Industrie, die beiliegenden Regeln (s. unten) zu genehmigen, welche die Beweisführung für die Bescheinigung der Herkunft der ausländischen Waren behandeln, und die einen Monat nach dem Tage in Kraft treten sollen, an dem an Ort und Stelle die Nummer der Gesetzessammlung eintrifft, in der die Regeln veröffentlicht sein werden.

Tabelle der Zollsätze,

denen folgende laut dem Zolltarif zollfreie Waren zu unterwerfen sind:	Rbl.
Grosses Hornvieh per Stück	51.10
Kleines Hornvieh » »	5.30
Raupenleim, per Pud	1.05
Präparate zur Verhütung und Heilung von Krankheiten der Reben und Obstbäume, per Pud brutto	2.30
Reserveteile landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, mit ihnen zusammen eingeführt, für die unter Punkt 6 des Art. 167 genannten Maschinen ¹⁾ per Pud	5.20
Geräte und Apparate für Vertilgung von landwirtschaftlichen Schädlingen, per Pud	5.60
Art. 167, Anmerkung 6 ¹⁾ , per Pud	4.80
Gemälde, Zeitungen, Pläne, Karten, Noten, aus freier Hand auf Papier und Leinwand ausgeführt, acht Manuskripte, per Pud	150.—
In fremden Sprachen gedruckte Bücher und Zeitschriften	11.90
(Sowie eine ganze Reihe anderer, die Schweiz nicht berührender Punkte).	

Regeln

betreffend die Beweise zur Bescheinigung der Herkunft der ausländischen Waren.

§ 1. Als Beweis für die Herkunft der Waren, die nach dem Konventionaltarif oder, in den entsprechenden Fällen, nach dem allgemeinen Tarif für den europäischen Handel verzollt werden müssen, werden angenommen:

1) Herkunftszugnisse, die ausgestellt sind: a. Von den Vertretern des russischen Auswärtigen Amtes im Ausland, mit Befugung des offiziellen Siegels; b. von den Handelskammern, den Gemeinde- oder Polizeibehörden, mit Befugung des offiziellen Siegels, oder c. den Zollbehörden, welche die Waren aus dem Land abfertigen, dessen Erzeugnisse in Russland nach dem konventionellen Tarif oder, in den entsprechenden Fällen, nach dem allgemeinen Handelstarif verzollt werden müssen.

2) Rechnungen, Fakturen oder Briefe von Fabrikanten, Engros- und Kleinhandlern, Kaufleuten, Kommissionskontoren und Handwerkern.

§ 2. Die in den Punkten 1 (lit. b und c) und 2, § 1, angeführten Dokumente werden als genügende Beweise der Herkunft der darin erwähnten Waren nur in den Fällen betrachtet, wenn die erwähnten Dokumente von den russischen Vertretungen im Ausland legalisiert sind; wenn es wenigstens im Land der Herkunft der Waren solche Vertretungen gibt.

In diesen Legalisationen müssen bescheinigt werden sowohl die auf den Dokumenten befindlichen Unterschriften, als auch die Richtigkeit der darin angegebenen Herkunft der Waren; für Rechnungen, Fakturen und Briefe ausländischer Fabrikanten, Engros- und Kleinhandlern, Kaufleuten, Kommissionskontoren und Handwerker (Punkt 2, § 1) muss in der Legalisation angegeben sein, dass die Personen, die diese Dokumente ausgestellt haben, auch wirklich Besitzer der kommerziellen oder industriellen Unternehmungen sind, in deren Namen die Dokumente ausgestellt worden sind.

§ 3. Die im § 1 angeführten Dokumente über die Herkunft der Waren können nur in dem Falle angenommen werden, wenn sie von Personen und Institutionen ausgestellt sind, die sich in dem Lande befinden, aus dem die Ware herkommt, und nicht in den Ländern, welche die Ware transitieren hat.

§ 4. Die im § 1 erwähnten Dokumente müssen Angaben enthalten über die Zahl der Kollis, ihre Zeichen und Nummern, ihr Brutto- und Nettogewicht, über die Natur der Ware und ihre technische oder kommerzielle Benennung, wobei folgende Erleichterungen zugelassen werden können:

A. Zum Beweise der Herkunft der Gegenstände, die laut dem Zolltarif nicht nach dem Gewicht, sondern per Stück verzollt werden, können Dokumente vorgelegt werden, in denen die Zahl dieser Gegenstände vermerkt ist, ohne Angabe ihres Brutto- und Nettogewichts. B. In den Dokumenten über Herkunft von Schiffen kann deren Umfang durch den vollen Tonnengehalt angegeben werden. C. Die Angabe des Nettogewichts in den Herkunftszugnissen ist nicht obligatorisch, wenn es sich um folgende

1) Mäh- und Garbenbindemaschinen; Mähmaschinen mit selbsttätiger Abwerfvorrichtung; Dampfpflüge, komplizierte Kiledreschmaschinen mit zwei Trommeln, komplizierte Dampfdreschmaschinen mit Schlägertrommeln, bei denen die Länge der Schläger mindestens 4 Fuss 3 Zoll beträgt, und mit Stüftrommeln von mindestens 30 Zoll Länge; Heuwender; Pferdewagen; Sortiermaschinen für Grassamen; Sortiermaschinen mit Spiraldrahtzylindern; Kartoffelsortiermaschinen; Maschinen zum Ausstreuen gepulverter Düngemittel; Pulverisatoren, Blasebälge und Injektoren für Weinberge und Fruchtbäume; Traubenquetschen, auch mit Vorrichtungen zum Absondern der Traubenkämme; kontinuierliche Weinpresse; Zentrifugal-Rahmscheider und Teile; alle neu erfundenen oder vervollkommenen Maschinen und Geräte, die für Versuchsstationen und Museen verschrieben werden.

Waren handelt: a. Um alle Waren, die laut dem Tarif nach ihrem Bruttogewicht verzollt werden müssen, und b. um alle Waren, für die ein Taraabzug festgesetzt ist, wenn diese Waren in einer Verpackung importiert werden, die direkt in der vom Finanzminister bestätigten Tabelle für die Taraabzüge aufgezählt sind. D. Eine unbedeutende Nichtübereinstimmung in den Zeichen und Nummern der Kollis mit den in den Herkunftszugnissen der Ware angezeigten, ist kein Hindernis für die Annahme dieser Dokumente, wenn die Zollkommission nicht daran zweifelt, dass sich diese Dokumente auf die importierte Ware beziehen.

§ 6. Die Vorweisung eines einzigen der im § 1 angegebenen Dokumente wird als genügend erachtet, wenn diese Ware unmittelbar aus dem Lande der Herkunft nach Russland importiert wird.

§ 7. Unter unmittelbarem Import aus dem Lande der Herkunft versteht man:

2) a. Den Transport derselben aus einem Hafen des Herkunftslandes in einen russischen Hafen, ohne Umladung oder Ausladung im Hafen eines dritten Staates; b. den Transport derselben auf den Eisenbahnen oder auf den Eisenbahnen und auf Schiffen mit direkten Frachtbriefen (oder Konnossementen), wenn sich der in diesen Dokumenten genannte Abgangsort in den Grenzen des Herkunftslandes befindet und der Bestimmungsort in irgend einem im Innern oder an der Grenze Russlands gelegenen Punkte liegt, sogar wenn die Ware durch andere Länder transitieren musste, deren Erzeugnisse Vorzugszölle genießen.

§ 8. Der Transport von Waren durch das deutsche, österreichische oder türkische Territorium, sowie die Umladung oder Ausladung der Waren in den Häfen dieser Staaten nimmt der Ware das Recht, Vorzugszölle zu genießen.

§ 9. Wenn Waren nicht unmittelbar aus dem Herkunftslande importiert werden, wird verlangt:

1) Für Waren, die aus Zollpackhäusern kommen, ausser einem der im § 1 aufgezählten Dokumente, noch ein von einem offiziellen Vertreter des russischen Auswärtigen Amtes im Ausland legalisiertes und mit einem offiziellen Stempel versehenes Zeugnis des Ausgangs-Zollbureaus des Landes, aus dem die Ware unmittelbar nach Russland gebracht wird, als Bescheinigung dafür, dass die in den erwähnten Dokumenten angezeigten Waren nicht die Zollpackhäuser dieses Zollbureaus verlassen haben und mit Hinweis auf die Fakturen oder Konnossemente, auf Grund deren sie unmittelbar nach Russland importiert werden, und

2) für Waren, die auf dem ausländischen innern Markt erworben worden sind, eine Bescheinigung der Vertreter des russischen Auswärtigen Amtes im Ausland betreffend die Herkunft der Ware mit Hinweis darauf, dass diese Ware vor ihrer Einfuhr in das gegebene Land nicht durch deutsches, österreichisches oder türkisches Territorium transitieren hat und ebenfalls nicht in den Häfen dieser Länder um- oder ausgeladen worden ist.

§§ 10 und 11. (Kommen nicht in Betracht.)

§ 12. In den Zolldeklarationen von Waren, deren Verzollung vom Herkunftsland abhängt, muss vom Besitzer der Ware das Herkunftsland der Ware angezeigt werden; andernfalls die Deklaration dem Ueberbringer zur Vervollständigung zurückgesandt wird. (Art. 398 des Zollreglements.)

§ 13. Die Dokumente betreffend die Herkunft oder den Abgangsort der Waren (§§ 1—10) können den Zollbehörden direkt beim Import der Waren zusammen mit den Frachtdokumenten, oder bei der Ueberreichung der Zolldeklaration, oder nachher mit einem besondern Begleitschreiben, das vor der Entlassung der Waren aus dem Zollgewahrsam eingereicht werden muss, vorgelegt werden, jedenfalls aber nicht später als sechs Monate nach Eintritt der Waren in den Zollgewahrsam.

§ 14. Bei der Zollrevision der Waren überzeugen sich die Zollbehörden davon, dass die vorgelegten Beweise der Herkunft der Waren wirklich entsprechen, wobei es ihnen zur Pflicht gemacht wird, sich im Falle begründeter Zweifel nicht mit den erwähnten Dokumenten zu begnügen, sondern die eingereichten Dokumente nachzuprüfen und die Waren einer Expertise zu unterwerfen.

§ 15. Wenn die Zahl der Kollis der zur Revision vorgestellten Waren kleiner ist als die für diese Ware vorgewiesenen und keine Zweifel hervorruftenden Herkunftsdokumente, so kann dieser eine Umstand nicht als Grund gelten, um die Waren nicht als der Verzollung nach dem Konventionaltarif oder, entsprechendenfalls, nach dem allgemeinen Tarif unterliegend zu erklären, wobei auf jeden Fall die eingereichten Herkunftsdokumente dem Besitzer der Ware nicht zurückgegeben werden; wenn der letztere aber erklärt, dass die laut diesen Dokumenten noch nicht eingetroffenen Waren später eintreffen werden, so ist das Zollbureau auf Grund eines ihm schriftlich eingereichten Gesuches verpflichtet, ihm eine Kopie dieser Dokumente auszuhändigen, mit dem Vermerk darauf, dass diese Kopie ausgefertigt wird zwecks Vorlegung in einem bestimmten Zollbureau für den Fall, dass bestimmte Kollis aus der Zahl der darin erwähnten importiert werden sollten, und dass die und die in der Kopie erwähnten Kollis an dem und dem Datum ins Zollbureau, das die Kopie ausgestellt hat, gebracht worden sind.

§ 16. Als Beweis für die Herkunft von Waren, die in Postpaketen importiert worden sind, werden die in den §§ 1—10 der vorliegenden Regeln erwähnten Dokumente angesehen, die dem Zollbureau mit den Postdeklarationen vorgewiesen werden müssen; für Waren, die in Postpaketen ankommen, die den Adressaten unmittelbar aus dem Zollbureau übergeben werden (Art. 617 des Zollreglements, Zusatz vom Jahre 1912) können die Beweise für die Herkunft der Ware auch von den Empfängern der Pakete überreicht werden, auf den Grundlagen, die festgesetzt worden sind für die Beschaffung der Beweise für die Herkunft der Waren, die auf Grund von Zolldeklarationen revidiert werden.

§§ 17 und 18. (Kommen nicht in Betracht.)

§ 19. Falls keine Beweise für die Herkunft der Ware da sind, die das Recht geben, dieselben nach dem Konventionaltarif oder, gegebenenfalls, nach dem allgemeinen Tarif zu verzollen, oder falls diese Beweise den vorliegenden Regeln nicht entsprechen, so wird diese Ware mit den Zollsätzen belegt, die für Waren deutscher, österreichischer oder türkischer Herkunft gelten.

§ 20. Ausnahmen von den Verfügungen der vorliegenden Regeln können in Ausnahmefällen gemacht werden, jedesmal mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers.

Wie wir in Nr. 105 vom 7. Mai mitteilten, wird der Zuschlag für schweizerische Waren, die ein Russland feindliches Land transitieren haben, sehr wahrscheinlich erst vom 14. Juni neuen Stils an erhoben.

Nach einem Telegramm des schweizerischen Konsulates in Warschau ist dringend zu empfehlen, für die nach Russland bestimmten Post-

sendungen, die voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig, d. h. vor dem genannten Tage in russischen Zollämtern eintreffen würden, die Route über Brindisi oder über Frankreich-England auf den Begleitpapieren postamtlich vormerken zu lassen.

Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse

Ausweis vom 7. Mai — Situation hebdomadaire du 7 mai

Aktiva		Letzter Ausweis Dernière situation		Encasse métallique	
	Fr.	Fr.	Fr.	Or	Argent
Metallbestand:					
Gold	240,802,397.90				
Silber	40,663,090.—				
	281,465,487.90	+ 1,686,469.40			
Darlehens-Kassascheine	18,398,650.—	— 400,375.—			
Portefeuille	113,276,864.06	— 1,912,193.21			
Lombard	17,947,781.09	+ 1,064,782.21			
Wertschriften	8,868,626.20	— 73,568.10			
Korrespondenten	35,469,511.07	— 3,814,355.91			
Sonstige Aktiva	10,286,213.07	— 529,484.13			
	485,698,133.39				
Passiva				Fonds propres	
Eigene Gelder	26,995,620.45	—		Billets en circulation	
Notenumlauf	403,523,990.—	— 5,386,470.—		Virements et de dépôts	
Giro- u. Depotrechnungen	49,798,160.88	+ 1,454,611.81		Autres passifs	
Sonstige Passiva	5,380,362.06	— 46,656.55			
	485,698,133.39				

Diskontsatz 4½ %, gültig seit 1. Januar 1915.
 Lombardzinsfuß 5 %, gültig seit 1. Januar 1915.
 Lombardsatz für Vorschüsse auf Goldbarren und fremde Goldmünzen (bis 3. August 1 %) aufgehoben am 3. August 1914.
 Taux d'escompte 4½ %, valable depuis le 1^{er} janvier 1915.
 Taux pour avances 5 %, valable depuis le 1^{er} janvier 1915.
 Taux pour avances sur lingots et monnaies d'or étrangères (jusqu'au 3 août 1 %) supprimé le 3 août 1914.

Postscheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

N^o 19. Neue Beiträge. — 8. V. 1915. — Nouvelles adhésions.

Basel: V. 1901 von Salis, Hans, Dr., Rheinschanze 2, Privatklinik Dr. Hübscher.
 Bauma: VIII b. 389 Kath. Pfarramt.
 Ermatingen: VIII a. 440 Ammann & Co., Waagenfabrik.
 Fribourg: II a. 153 Dufey, Robert, bandages, articles sanitaires.
 Genau: IX. 1347 Fraefel, Seb., Obstverwertung.
 Langgass (St. Gallen): IX. 1349 Maeder, Rudolf, Hauptagentur, Beatusstr. 4.
 Lausanne: II. 572 Biedermann, Jean, libraire-éditeur.
 Liestal: V. 1555 Ramp, Traug., Darmhandlung.
 Muttenz: V. 1684 Bürger- und Armenguts-Verwaltung.
 Nüfels: IX a. 202 Landolt, Gebr., z. Mühle.
 Neuchâtel: IV. 166 Schapiro, Léon.
 Olten: Vb. 90 Darlehens-Kasse Olten. — Vb. 176 Maurer, Hans, Lackfabrik. — Vb. 183 Streuli-Fehlmann, E.
 Riehen: VIII. 4018 Fischer, J., Landesprodukte, Vertreter des Rhazünser Schlosshunnens.
 Roffna: X. 218 Katholisches Pfarramt.
 St. Gallen: IX. 1348 Verband schweiz. Postbeamter, Sektion St. Gallen.
 Sils i. D.: X. 512 Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Albulawerk.
 Solothurn: Va. 273 Moderna Werke A.-G.
 Stäfa: VIII. 1036 Liehtli, Hans, z. Merkur.
 Wangen a. A.: Va. 234 Schmitz, A., Bezirksagentur der Schweiz Mobiliarversicherungs-gesellschaft.
 Zerneß: X. 289 Regi, Theodor.
 Zürich: VIII. 3804-Aeberli & Kaufmann, Lichtpausanstalt & technische Papiere. — VIII. 691 Farner, J. U., Schipfe 29. — VIII. 4023 Brandenberger, S., Frau, Alkoholfreies Restaurant, Café Schönlein. — VIII. 638 Meyer, Rupert, Haldeueggsteig 3. — VIII. 4015 Neithardt, H., Dr., Zahnarzt. — VIII. 4010 Notz, Rud., Echte Toggenburger Nidelzelli, en gros. — VIII. 4019 Pfenninger, J., Baugeschäft. — VIII. 233 Schelhaas, Gehr., Juweliers. — VIII. 4024 Schweiz. Gerüstgesellschaft A.-G. — VIII. 4013 Syndicat Economique des Usines à Gaz suisse. — VIII. 4013 Wirtschaftliche Vereinigung schweiz. Gaswerke.
 Berlin & Umgebung: V. 1588 Loeske, L., C. 19.
 Dresden: V. 1545 Sächsische Verlagsanstalt G. m. b. H. Dresden-A. 19.

Annoucen-Regie:
HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGLER

Um **100 %**
 grösser sind die Vorzüge, welche die **Automatbuchhaltung** gegenüber andern Systemen bietet.
 Kein Uebertragen
 Kein Punktieren
 Täglich à jour
 Verlangen Sie Prospekt Nr. 20.
Schweiz. Organisationsbureau Zürich
J. DIEMAND, Bahnhofstr. 57b.
 (513 Z) 210.

Rechnungsruf
 gemäss § 72 des luzernischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B.
 in Nachlasssachen des am 9. Februar 1915 zu Luzern verstorbenen Herrn J. A. Widmer sel, Hotelier, gewesener Besitzer des Hotel Sonnenberg in Kriens und des Riviera Palace in Menton.
 Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich all-fälliger Bürgerschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis zum 15. Juni 1915 auf der Gemeinderatskanzlei Kriens anzumelden. (1727 Lz) (1081.)
 Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer For-derungen veräumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar. (Art. 590 und 591 des Z. G. B.)
 Kriens, den 8. Mai 1915.
 Die Teilungsbehörde,
 Gemeindepräsident: J. GILLI.
 Gemeindevorsteher: Fr. Dörig.

**„Aguasana“ A.-G. Luzern
 in Liquidation**

Die Liquidation der laut Beschluss der Generalversammlung vom 2. Mai 1914 aufgelösten A.-G. „Aguasana“ Luzern ist durchgeführt und die Rechnung durch den Verwaltungsrat geprüft und genehmigt. (1610 Lz) (972.)
 Nach einer Vereinbarung mit den Inhabern der Prioritätsaktien erhalten dieselben gleiche Liquidations-Dividende wie die bereits früher schon auf Fr. 30 abgestempelten Stammaktien.
 Es ergibt sich nach Bezahlung sämtlicher Konto-Korrent-Gläubiger eine Liquidations-Dividende von Fr. 10 per Aktie und es werden die Inhaber der Prioritäts- und Stammaktien ersucht, ihre Aktien bis Ende Mai a. c. an den Unterzeichneten einzusenden, wogegen ihnen das Betreffnis nach der in Art. 667 des Schweiz. Oblig.-Rechts festgesetzten Frist (ein Jahr nach der Publikation der Auflösung), also ab 5. August a. c. eingesandt wird.
 Matiers, den 26. April 1915.

„Aguasana“ A.-G. Luzern in Liquidation,
 Der Delegierte des Verwaltungsrates:
J. Steiner-Steiner.

Schöllenen-Bahn

Die Herren Aktionäre der Schöllenen-Bahn werden hiermit zur
ordentlichen Generalversammlung
 auf Donnerstag, den 27. Mai 1915, vormittags 11 Uhr, ins Rathaus in ALTDORF
 eingeladen, behufs Erledigung folgender Geschäfte:
 1. Abnahme des Geschäftsberichtes der Verwaltung und der Jahresrechnung pro 1914.
 2. Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates.
 3. Wahl der Kontrollstelle.
 Die Aktionäre, die der Versammlung beiwohnen oder sich in derselben vertreten lassen wollen, können vom 20. Mai 1915 an gegen Ausweis über Aktienbesitz die Eintrittskarten bei der Ersparniskassa Uri in Altdorf beziehen.
 Andermatt, den 8. Mai 1915.
 Für den Verwaltungsrat der Schöllenen-Bahn:
 Der Präsident: J. Furrer.
 Der Aktuar: A. Müller.
 (1730 Lz) 1092,

Papierhandlung en gros
 4282 Z **A. Jucker, Nachf. v.** 177,
Jucker-Wegmann, Zürich
 Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

Baugesellschaft
 Schanzenbergstrasse-Viktoriarain A.-G. in Bern

Ausserordentliche Generalversammlung
 Montag, den 17. Mai 1915, vormittags 10 Uhr
 im Bürgerhaus, I. Stock, in Bern
 Traktanden:
 1. Protokoll.
 2. Genehmigung einer Kaufofferte oder Beschlussfassung über anderweitige Liquidation der Aktiven.
 3. Unvorhergesehenes. (1088!)
 Die Stimmkarten können vor der Generalversammlung gegen Ausweis über den Aktienbesitz im Bureau des Kassiers, Herrn A. Berner, Notar, Amthausgasse Nr. 12 in Bern, erhoben werden.
 Bern, den 8. Mai 1915.
 Der Verwaltungsrat.

Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Zürich

Laut Beschluss der heutigen Generalversammlung wird der Divi-denden-Coupon Nr. 33 mit
Fr. 16
 von heute ab an unserer Gesellschaftskasse eingelöst.
 Zürich, den 8. Mai 1915.
 (1681 Z) (1095!)

Schuldbriefe
 für mehrere Jahre fest, gelegentlich zu plazieren gesucht auf städtisches Unterpfand in Zürich Fr. 18,000. — Vorgang Fr. 36,000. — Assekuranz Fr. 73,000. — Grundfläche 3000 m². Näheres sub Chiffre 1033 an Haasenstein & Vogler, Zürich.

Eine moderne, ganz neue
Schreibmaschine
 mit Garantie
 visible, Tabulator, Zweifarben etc. Umständehalber mit Fr. 200 Rabatt zu verkaufen! Offerten unter Chiffre J 1673 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich. 1094,

Junger Mann

der eine dreijährige Lehrzeit beendet hat und gewandt in Stenographie, Maschinenschreiben, Korrespondenz und Spedition ist, sucht
Stelle
 auf kaufmännisches Bureau, gleich welcher Branche.
 Offerte sind zu richten unter Chiffre H A B 1067 an Haasenstein & Vogler, Bern.

Grosse Ziegelei
 würde gewandten Kaufmann mit Fr. 30,000 als

Teilhaber

annehmen. — Offerten an Sensal Barfuss, Bern. 2866 Y (1089!)

Weinhandlung
 des Oberaargaus sucht jüngeren tätigen

Teilhaber

mit Fr. 30,000. Offerte an Sensal Barfuss, Bern. 2866 Y (1089!)
 Schöne Zeitungsmaklatur bei Haasenstein & Vogler

Société des Usines de l'Orbe

ORBE

MM. les actionnaires de la Société des Usines de l'Orbe sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour le samedi, 29 mai 1915, à 3 heures du jour, à l'Hôtel-de-Ville, à Orbe, avec l'ORDE DU JOUR suivant:

- 1° Présentation des comptes de 1914.
- 2° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice de 1914.
- 3° Rapport des contrôleurs.
- 4° Discussion et approbation des dits comptes et rapports.
- 5° Nomination du conseil d'administration.
- 6° Propositions individuelles.

Les cartes donnant le droit de prendre part à l'assemblée générale sont délivrées sur présentation des actions au bureau de l'exploitation de la Société jusqu'au mercredi, 26 mai, à 6 heures du soir.

Les comptes, bilan et rapports sont déposés au dit bureau où MM. les actionnaires peuvent en prendre connaissance et s'en faire remettre un exemplaire.

Il est rappelé qu'aucune carte pour la dite assemblée ne sera remise que sur présentation des actions ou d'un certificat de dépôt dans un établissement financier ou autre (art. 21 des statuts).

Orbe, le 3 mai 1915.

(22096 L) 1041, **Le conseil d'administration.**

Ungarische Agrar- und Rentenbank Aktien-Gesellschaft

XII. Verlosung der 4 % igen Eisenbahn-Renten-Obligationen vom 1. Mai 1915

Es wurden gezogen:

Stücke zu 5000 Kronen:	
Serie A, Nr. 279	328
1603	1983
Stücke zu 2000 Kronen:	
Serie A, Nr. 313	338
2078	2545
3476	4032
5513	5629
6578	7018
Stücke zu 1000 Kronen:	
Serie A, Nr. 789	814
1948	2220
Stücke zu 200 Kronen:	
Serie A, Nr. 330	355
2945	3050
4809	4872

Die Verzinsung der verlostten Eisenbahn-Renten-Obligations hört am 1. November 1914 auf und die Einlösung der verlostten Stücke erfolgt von demselben Tag ab im vollen Nominalbetrage stempel- und spesenfrei:

in Budapest: bei der Hauptkassa der Gesellschaft (V., Nador-utca 16);
in Zürich, Basel und Gent: bei der Eidgenössischen Bank (A. G.).

Bei der Einlösung der Eisenbahn-Renten-Obligations sind die noch nicht fälligen Zinsencoupons und der Talon einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht wird.

Die nicht behobenen Zinsen und Kapital der Eisenbahn-Renten-Obligations unterliegen nach Ablauf der gesetzlichen Frist einer Verjährung zugunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

Die Verlosungslisten werden den Renten-Obligationsbesitzern auf Verlangen kostenfrei zugesendet.

Restanzen aus der früheren Verlosung:

Stücke zu 2000 Kronen:	Serie A, Nr. 314,	3562,	4403,
	5624,	5696.	
Stücke zu 1000 Kronen:	Serie A, Nr. 680,	2652.	
Stücke zu 200 Kronen:	Serie A, Nr. 435,	3290,	3376.

Budapest, am 1. Mai 1915.

(1086 L)

Die Direktion.

Eine leistungsfähige

(1091.)

Möbelfabrik

mit stets grossem Vorrat, sucht kautionsfähige

Vertreter

Anmeldungen sind unter A 32 Lz zu richten an Haasen-stein & Vogler, Luzern.

Ausschreibung von Bauarbeiten

Ueber die Ausführung von Maurerarbeiten (exklusive Eisenbetondecken) zum

Hauptgebäude der eidg. technischen Hochschule in Zürich

wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des bauleitenden Architekten, Zimmer 20b im Erdgeschoss der technischen Hochschule, jeweilen von 2-5 Uhr nachmittags zur Einsicht aufgelegt. (2838 Y) (1074 l)

Uebernahmsofferten sind verschlossen und mit der Aufschrift « Angebot für Bauarbeiten für die technische Hochschule » bis und mit 25. Mai nächsthin franko einzureichen der

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 8. Mai 1915.

Industrie-Gesellschaft für Schappe in Basel

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, den 27. Mai 1915, vormittags 10^{1/2} Uhr,
im kleinen Saal des Stadtkasino in Basel (1. Stock)

Traktanden

der dreihundreissigsten ordentlichen Generalversammlung:

1. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Beschlussfassung über das Ergebnis und Décharge an den Verwaltungsrat.
3. Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates infolge periodischen Austritts.
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für das Jahr 1915 und von zwei Suppleanten derselben.

Um an der Generalversammlung teilzunehmen, haben die Aktionäre, bis spätestens den 22. Mai einschliesslich, ihre Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponieren und erhalten dagegen einen Hinterlagsschein mit angefügter Zutrittskarte.

Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär vertreten lassen wollen, haben die Zutrittskarte von dem Hinterlagsschein abzutrennen und die darauf gedruckte Vollmacht auf den Namen ihres Vertreters auszufüllen. (2571 Q) 1065.

Der Bericht des Verwaltungsrates und die Jahresrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen vom 17. Mai 1915 an am Sitze der Gesellschaft in Basel zur Einsicht der Aktionäre auf.

**Namens des Verwaltungsrates der
Industrie-Gesellschaft für Schappe,**

Der Präsident:

C. Vischer-Vonder Mühl.

Fabrique de Vis de Nyon, S. A.

Assemblée générale des actionnaires
jeudi, 20 mai 1915, à 3^{1/2} heures
au Château de Nyon

ORDRE DU JOUR:

- 1° Rapports annuels, discussion et votation.
2. Nominations statutaires.

Le bilan et les rapports sont déposés au bureau de la fabrique. (22214 L) (1096 l)

Fabrique de Vis de Nyon,

L'administrateur délégué: **E. ISAAC.**

Kistenfabrik Zug A.-G.

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 1914 ist das Aktienkapital von Fr. 600,000 auf Fr. 180,000 heruntergesetzt und die Aktie von nom. Fr. 600 auf Fr. 150 reduziert worden.

Unter Hinweis auf Art. 670, Absatz 2, des O. R. werden die Gläubiger aufgefordert, ihre eventuellen Ansprüche anzumelden. (1705 Lz) (1083.)

Desgleichen werden die Aktionäre ersucht, ihre Aktientitel zur Umstempelung beim Bureau unserer Gesellschaft einzureichen.

Namens des Verwaltungsrates:

C. Bossard, Präsident.

R. Weiss, Aktuar.

Besonders empfehlens- werte, weitverbreitete Publikationsorganeder Schweiz

Bern.

Schweiz. Handelsamtsblatt.
Der Bund.
Anzeiger für die Stadt Bern.
Offizielles Schweiz. Kursbuch.
Schweiz. Conducteur.

Basel.

Basler Nachrichten.

Solothurn.

Solothurner Zeitung.

Luzern.

Vaterland.

Chur.

Neue Bündner Zeitung.

Glarus.

Glarner Nachrichten.

Genève.

Journal de Genève.
La Suisse.

Lausanne.

Gazette de Lausanne.
La Revue.
La Petite Revue.

Montreux.

Journal des Etrangers.
Feuille d'avis.

Neuchâtel.

Suisse libérale.

Chaux-de-Fonds.

National Suisse.
Feuille d'avis.
Fédération Horlogère.

Biel.

Express.
Bieler Tagblatt.
Journal du Jura.
Seeländer Tagblatt.

Burgdorf.

Burgdorfer Tagblatt.
Schweiz. Eisenbahn-Zeitung.

Delémont.

Démocrate.
Der Berner Jura.

Porrentruy.

Jura.
Pays.

St-Imier.

Jura bernois.

Fribourg.

La Liberté.
Indépendant.

Bellinzona.

Il Dovere.

Lugano.

Corriere del Ticino.
Gazzetta Ticinese.

Locarno.

Cittadino.
Tessiner Zeitung.
Offizielles Fremdenblatt.

Annoncennahme Haasenstein & Vogler